



Seniorenzentrum  
St. Franziskus  
Bad Säckingen

## **Besuchskonzept für das Seniorenzentrum St. Franziskus**

Konzeption zur Regelung von Besuchen im Seniorenzentrum St. Franziskus gemäß der Verordnung des Sozialministeriums über Besuchsregelungen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Corona-Verordnung Besuchsregelungen – CoronaVO).

### **Inhalt:**

1. Zielsetzung
2. Allgemeine Bemerkungen
3. Besuchsregeln
  - 3.1. Grundsätze
  - 3.2. Anmeldung des Besuchswunsches
  - 3.3. Registrierung des Besuchs
  - 3.4. Selbstauskunft Besucher
  - 3.5. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen
  - 3.6. Abstandsregeln
4. Räumliche Struktur
5. Besuchsprinzip
6. Freigabevermerk

### **Anlagen:**

- 1: Selbstauskunft und Belehrung
- 2: Allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Besucher

## **1. Zielsetzung**

Ziel dieses Konzeptes ist es, dass die Bewohnerinnen und Bewohner des Seniorenzentrums St. Franziskus persönlichen Kontakt und Begegnungen zu ihren nahestehenden Familienangehörigen oder sonstigen Personen des nahen, sozialen Umfeldes in Form eines Besuchs haben können, um so in vertrauter Weise Beziehungen zu pflegen.

Die Besuche erfolgen gemäß der jeweils gültigen gesetzlichen Auflagen der Landesregierung Baden-Württemberg, nach den Empfehlungen des Robert- Koch-Instituts „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen vom 30.04.2020“, um den Schutz unserer Bewohnerinnen und Bewohner vor einer Infektion durch das neuartige SARS-CoV-2 Virus zu gewährleisten.

## **2. Allgemeine Bemerkungen**

Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen sind zu den besonders gefährdeten Personen für Infektionen mit dem SARS-COV-2-Virus zu zählen. Sie bedürfen spezieller Schutzmaßnahmen, um das Infektionsrisiko mit dem Corona-Virus weitestgehend zu minimieren.

Dazu hat der Gesetzgeber verschiedene Regelungen per entsprechender Verordnungen erlassen, die mit Wirkung zum 11.01.2021 neu gelten.

Danach können Besuche in Pflegeeinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden. Zu diesem Zweck sind die Pflegeeinrichtungen angehalten, ein einrichtungsspezifisches Besuchskonzept zu erstellen und umzusetzen.

Bitte beachten Sie unsere Aushänge und die Informationen auf unserer Homepage, die ständig aktualisiert werden. Sie finden diese unter [www.st-franziskus-bs.de](http://www.st-franziskus-bs.de).

## **3. Besuchsregeln (Stand: 11.01.2021)**

Im Folgenden werden die Besuchsregelungen für das Seniorenzentrum St. Franziskus konzeptionell festgelegt. Wir bitten zu bedenken, dass die gewünschten Besuche von uns gut durchdacht, geplant, koordiniert und begleitet werden müssen. Dies erfordert sowohl zeitliche wie auch personelle Ressourcen. Gleichzeitig gilt es, unsere Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere jene mit Grunderkrankungen und hohem Pflegebedarf, besonders zu schützen, um schwerste Krankheitsverläufe im Falle einer Infektion zu verhindern.

Unsere Regelungen haben zum Ziel, innerhalb der Grenzen dessen, was wir leisten können und ohne die Betreuung und Pflege unserer Bewohnerinnen und Bewohner zu vernachlässigen, Besuche zu ermöglichen.

Bitte beachten Sie, dass Besuche durch das Gesundheitsamt oder die Ortspolizeibehörde in Absprache mit uns im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden können.

Dies könnte aus Gründen des Infektionsschutzes insbesondere während eines Ausbruchsgeschehens zwingend erforderlich sein und wenn keine geeigneten Maßnahmen getroffen werden können, um Besuche nach Maßgabe der Regelungen der CoronaVO durchzuführen.

Aufgrund der Größe des Seniorenzentrums mit 100 Bewohnern und insbesondere durch die SARS-COV-2-Pandemie erforderlichen Umstrukturierungen und Anpassungen in den Betriebsabläufen sind die personellen Kapazitäten für die vom Ministerium getroffenen Regelungen äußerst begrenzt.

### **3.1. Grundsätze**

Pro Bewohner und Tag ist grundsätzlich ein Besuch erlaubt. Der Besuch wird auf maximal zwei Personen beschränkt. Ein hohes Besuchsaufkommen kann derzeit strukturell und organisatorisch nicht bewältigt werden.

Deshalb wird darauf hingewiesen, dass die Besuche nur nach den vorhandenen Kapazitäten über die Verfügbarkeit der Besuchsbereiche, bzw. gemäß der Regelungen für mobilitätseingeschränkte und/oder demenzkranke Bewohner organisiert werden können. Ein unangemeldetes Betreten der Einrichtung, der Gemeinschaftsbereiche oder der Bewohnerzimmer ist weiterhin nicht gestattet.

Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht für nahestehende Personen im Rahmen der Sterbebegleitung.

#### Besuche in der Einrichtung sind möglich:

Täglich von 10.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie von 14.30 bis 16.00 Uhr. Besuche im Besuchsbereich darf die Zeitdauer von 25 Minuten nicht überschreiten. Besuche, die im Rahmen von Sonderregelungen auf den Wohnbereichen stattfinden müssen, sind auf maximal eine Stunde begrenzt.

**ACHTUNG:** gemäß aktueller Verordnung der Landesregierung ist der Zutritt für Besucher ausschließlich nach Vorlage eines negativen Testergebnisses aufgrund eines Antigentests (nicht älter als 48 Stunden) oder eines PCR-Tests (nicht älter als 72 Stunden) gestattet. Besuche ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses sind nicht möglich.

#### Sonderregelungen:

Für stark mobilitätseingeschränkte Bewohner, die nicht in der Lage sind, die Besuchsbereiche – auch mit Begleitung – aufzusuchen oder deren Gesundheitszustand dies nicht zulässt, werden gesonderte Regelungen getroffen. Die Besucher werden von unserem Personal auf die Wohnbereiche begleitet. Die Basishygienemaßnahmen sind einzuhalten.

Für den Wohnbereich „Lebensbrücke“ wird im Außenbereich (Garten) eine Besuchsmöglichkeit bereitgestellt, sodass die Bewohner von innen und die Besucher von außen an einem abgegrenzten Bereich unter Einhaltung der Abstandsregeln in Kontakt treten können. Die Besuche erfolgen nach Verfügbarkeit der personellen und zeitlichen Kapazitäten. Sie sind wie alle Besuche ebenfalls zuvor telefonisch anzumelden.

Weitere Besuchstage werden nach Verfügbarkeit angeboten. Auskünfte dazu werden bei der Anmeldung des Besuches erteilt.

### **3.2. Anmeldung des Besuchswunsches**

Gegenwärtig sind Anmeldungen von Besuchen nicht notwendig.

**Bitte beachten Sie die Informationen und Hinweise unter Punkt 3.4.**

### **3.3. Registrierung des Besuchs**

Der Besuch muss von der Einrichtung registriert werden. Dies geschieht, um bei einem Ausbruchsgeschehen Kontakte nachvollziehen und diese den Behörden, die in einem solchen Fall mit einzubeziehen wären, melden zu können. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, das Entstehen von Infektionsketten zu verhindern oder zu unterbrechen.

Dazu sind folgende Angaben der Besucher erforderlich:

- Name/Vorname des Besuchers
- Datum und Uhrzeit des Besuchs
- Besuchte/r Bewohner/in
- Kontaktdaten in Form von Email-Adresse oder Telefonnummer
- erkennbare Atemwegserkrankungen? Ja /nein
- Fieber, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit? Ja/nein
- Covid-19-Infektion ja/ nein
- Kontakt zu einer Covid-19 positiv getesteten Person? Ja/Nein

Die Daten sind von der Einrichtung vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

### **3.4. Selbstauskunft**

Zusätzlich zu der Besucherregistrierung füllen alle Besucher einen Selbstauskunftsbogen zu ihrem gesundheitlichen Zustand aus und unterzeichnen diesen. Gleichzeitig unterzeichnen die Besucher hierbei auch die Belehrung, dass die in diesem Konzept beschriebenen und erforderlichen Schutzmaßnahmen während des gesamten Besuchs innerhalb des Geländes und des Besuchsbereiches eingehalten werden. (Anlage Selbstauskunft)

Besucher mit respiratorischen Symptomen und Fieber dürfen weder das Gelände, noch das Gebäude oder den Besuchsbereich betreten. Besuche sind für Personen mit derartigen Symptomen – aber auch mit asymptomatischen Beschwerden, wie z.B. Durchfall, Erbrechen, Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns – ausgeschlossen.

Die Mitarbeitenden des Seniorenzentrums St. Franziskus behalten sich vor, Fiebermessungen durchzuführen, sofern die Besucher dies zulassen.

In den Fällen, in denen die Besucher sich nicht kooperativ verhalten oder die Regelungen nicht gewillt sind einzuhalten, können vom St. Franziskus von der Besuchsmöglichkeit ausgeschlossen werden.

### **3.5. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen**

Die Besucher sind in die Hygieneregungen einzuweisen. Händedesinfektionsmittel steht am Eingangsbereich und auf allen Wohnbereichen bereit.

Besucher müssen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts auf dem Gelände und im Besuchsbereich einen FFP2-Atemschutz tragen. Ausnahmen sind aus medizinischen Gründen möglich. Diese Gründe müssen spätestens bei der Anmeldung genannt werden.

### **3.6. Abstandsregeln und Zutrittsbeschränkungen**

Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 - 2 Metern zu anderen Personen auf dem Gelände und im Haus einhalten. Ausnahmen hiervon sind möglich und werden in Einzelfällen geklärt, so zum Beispiel im Rahmen der Sterbebegleitung.

Besuche können nur auf den Bewohnerzimmern oder in der Parkanlage erfolgen.

Der Mindestabstand von 1,5 – 2 Metern ist zwischen Besucher und Mitarbeiter als auch zwischen Besucher und Bewohnern, die sich auf dem Gelände oder im Gebäude aufhalten könnten, zu jeder Zeit einzuhalten.

Der Besuch hat keinen weiteren direkten Kontakt zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung.

## **4. Räumliche Struktur**

Besuche sind in den Zimmern und in einem für Besuchszwecke bestimmten Besuchsbereich zulässig. Die Zimmer oder der Besuchsbereich sind direkt und auf kürzestem Weg aufzusuchen.

## **5. Besuchsprinzip**

Durch die Einhaltung der Besuchszeiten und die Schutzmaßnahmen sind Regelungen getroffen, die soziale Kontakte und Besuche ermöglichen.

Somit ist eine kontrollierbare Besuchsregelung für die Bewohner getroffen, um wieder in Kontakt mit ihren Angehörigen treten zu können. Jedoch bedarf diese Regelung einer Planung und Steuerung.

Besucher müssen sich an die Hinweise und Anweisungen der begleitenden Mitarbeitenden halten.

Hinweis: Dieses Konzept und die darin enthaltenen Regelungen gelten vorläufig und bis auf weiteres und orientieren sich an den Bestimmungen der jeweils aktuell geltenden Corona-Verordnung für Pflegeeinrichtungen. Die Regelungen können sich bei Bedarf ändern. Es wird empfohlen, die Hinweise auf der Website des St. Franziskus und in den Aushängen zu beachten.

## **6. Freigabevermerk**

Die Heimaufsicht des Landkreises Waldshut teilte uns am 15.05.2020 schriftlich mit, dass dieses Konzept in der beschriebenen Form umgesetzt werden kann.

### **Selbstauskunft und Belehrung**

Dieses Dokument wird in einem Besucherordner innerhalb der Einrichtung aufbewahrt und kann auf Verlangen den zuständigen Gesundheitsbehörden sowie dem Landesamt vorgelegt werden.

Für jeden Besuch ist die Selbstauskunft und die Belehrung vom Besucher neu zu unterzeichnen.

---

### **Selbstauskunft und Belehrung zu erforderlichen Schutzmaßnahmen für den Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern im Seniorenzentrum St. Franziskus**

Hiermit bestätige ich, \_\_\_\_\_, dass die von mir gemachten Angaben zu meinem Gesundheitszustand (gemäß der Besucherregistrierung) wahrheitsgemäß sind und von dem Personal des St. Franziskus dokumentiert werden.

Ebenso ist es richtig, dass ich in den letzten 14 Tagen keinen mir bekannten Kontakt zu einer an COVID- 19 erkrankten Person hatte oder mich in einem vom RKI benannten Risikogebiet aufgehalten habe.

Das vom Seniorenzentrum St. Franziskus erstellte Konzept für Besuche von Bewohnerinnen und Bewohnern ist mir inhaltlich bekannt. Ebenso wurden mir vor meinem Besuch die Besuchsregelungen einschließlich der Hygienebestimmungen erläutert.

Ich trage Sorge dafür, dass während meines Besuchs die erforderlichen Schutzmaßnahmen des Konzepts zu jeder Zeit eingehalten werden.

---

Datum und Uhrzeit (des Besuchs)

---

Unterschrift (Besucher)

# Allgemeine Hygiene-und Infektionsschutzmaßnahmen für Besucherinnen/ Besucher

- **Eine Hygienische Händedesinfektion** ist vor Betreten des Besuchsbereiches durchzuführen. Mit bereitgestelltem Händedesinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ (wirksam gegen behüllte Viren). Anleitung dazu geben Ihnen gerne unsere Mitarbeitenden.
  
- + **Einhaltung von Husten- und Nieß-Regeln:** Müssen Sie Husten/ Nießen, dann in die Ellenbeuge oder in ein Einmaltaschentuch, nicht in die Hand; Entsorgung der Einmaltaschentücher nach einmaligem Gebrauch im bereitgestellten geschlossenem Tretabfalleimer mit Müllbeutel → Anschließend erneute hygienische Händedesinfektion. Mund-Nasen-Bedeckung wieder aufsetzen.
  
- + **Vermeidung der Berührung des Gesichts**, insbesondere von Mund und Nase und der Außenseite der Mund-Nasen-Bedeckung
  
- + Beachtung der **Abstandsregelung** (1,5 - 2 m) zu den Mitarbeitern → strikte Kontaktvermeidung
  
- + **Keine Kontakte** zu Mitbesuchern, Bewohnern, Mitarbeitern beim Kommen und Gehen vom Parkplatz zum Vis á Vis und zurück!

Nach jedem Besucher (*innerhalb des 5 Minuten Zeitrahmen*) wird eine Flächen-Wischdesinfektion der häufig berührten Handkontakt-Flächen (z.B. Türklinken, Knopf der Gegensprechanlage, der Sprechbereiche, der Stuhllehnen u.a.) durch die Mitarbeiter durchgeführt.